

Satzung des Fördervereins der Jacob-Struve-Schule in Horst e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Jacob-Struve-Schule in Horst, e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 25358 Horst, Heisterender Weg 19.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Vereinsregisternummer 1921Pi eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe von Schülerinnen und Schülern der Jacob-Struve-Schule.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung der schulischen Arbeit mit Schülern und Schülerinnen der Jacob-Struve-Schule in Horst verwirklicht.
- (4) Der Verein setzt sich für die ergänzende Unterstützung und Zusammenarbeit mit kommunalen und weiteren staatlichen Stellen im Interesse von schulischen Belangen ein.
- (5) Ferner will der Verein die Anteilnahme der Bevölkerung an Fragen des Erziehungs- und Schullebens wach halten und steigern und der Förderung kultureller Belange der Jacob-Struve-Schule dienen.
- (6) Durch Sach- und Barspenden sowie Mitgliedsbeiträge sollen Maßnahmen zur Förderung der Schulgemeinschaft sowie des Lernens und Lehrens gefördert werden. Modalitäten und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.
- (7) Der Verein wendet sich an alle Bevölkerungskreise im Einzugsbereich der Jacob-Struve-Schule, um sie für eine aktive Unterstützung seiner der Gemeinschaft dienenden Aufgaben zu gewinnen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Aufwendungsersatz für Verwaltungsausgaben wie Papier, Druckkosten, Telefonate, Fahrtkosten im Rahmen besonderer Veranstaltungen kann vom Vorstand des Vereins nach Einzelabrechnung genehmigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Ebenso können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts Mitglied werden.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

- (4) Die Mitarbeit und Beschäftigungsverhältnisse im Schulbetrieb, wie beispielsweise bei pädagogischem und nicht-pädagogischem Personal der Schule gegeben, schließen eine Vereinsmitgliedschaft nicht aus.
- (5) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (6) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich der Beitretende, die Satzung des Vereins anzuerkennen und den in der Beitragsordnung festgelegten Betrag für die Dauer der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitglieds, der schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens bis 30.06. zum Ende des Schuljahres erklärt werden muss
 - Tod des Mitgliedes
 - Auflösung der juristischen Person
 - Ausschluss des Mitgliedes.Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand aufgrund folgender Sachverhalte beschlossen werden
 - wegen unehrenhafter Handlungen
 - wegen vereinschädigenden Verhaltens
 - wenn Beiträge für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach ergangener Mahnung erfolgt.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - dem/ der Vorsitzenden
 - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem Kassenwart/ der Kassenwartin
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder auf der Vorstandssitzung anwesend sind.
- (6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und berichtet über die Führung der Vereinsgeschäfte und die Kassenführung.
- (7) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung).
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach §37 BGB einberufen werden, wenn die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Zur Jahreshauptversammlung wird per Rundschreiben, auch per Mail, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein persönliches Stimmrecht auszuüben.
- (5) Der/ Die Vorstandvorsitzende leitet in der Regel die Versammlung. Bei Bedarf kann aus der Mitte der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin/ ein Versammlungsleiter bestimmt werden.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Sie beschließt Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand zur Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins mit besonderen Rechten ausstatten, dazu gehören:
 - die Verwaltung von Geldbeträgen zur Abwicklung von Rechtsgeschäften im Sinne des §2
 - die Unterzeichnung von Kooperationsvereinbarungen mit dem Schulträger oder anderen Institutionen, die dem Vereinszweck dienlich sind
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung und kann alljährlich die Vereinsbeiträge bedarfsgerecht anpassen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es einer Benennung dieser Punkte auf der Tagesordnung, die den Mitgliedern mit der Einladung wenigstens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung entlastet per Abstimmung den Vorstand nach erfolgter Geschäfts- und Kassenberichtserstattung mit einfacher Mehrheit
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Diese erteilen nach ihrer Kassenprüfung und Einsichtnahme auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die ordnungsgemäße Kassenführung.

§9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, gültige Postadresse, Telefon (falls gewünscht), Mailanschrift (falls gewünscht), Angaben zur Bankverbindung.

Die Nutzung von Daten der Vereinsmitglieder zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit für den Verein (z.B. für Zeitungsartikel: Namen, Bilder) bedarf der Zustimmung der Mitglieder.

§10 Auflösung und Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

- den Schulträger der Jacob-Struve-Schule in Horst und darf ausschließlich zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke in Anlehnung an den Vereinszweck ausgegeben werden.

§11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Kooperationen mit dem Schulträger oder anderen Institutionen, die die Schule in ihrem Auftrag unterstützen, sind möglich und wünschenswert. Kooperationsverträge müssen die Absicherung möglicher entstehender Verbindlichkeiten regeln.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten besteht nicht. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden die Personen des Vorstandes von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Horst, den 22.03.2023